

noch vorhandene Mängel in ihrer Wirtschaft abstellen und dadurch die Erzeugung steigern können.

Neues aus aller Welt.

Diphtherie und Scharlach in Nordböhmen. Im Gebiete von Haide und Rannig macht sich wieder eine beginnende Welle von Diphtherie- und Scharlachfällen unter den Schülern bemerkbar. Im Rannigh: Bezirkskrankenhaus liegen 16 Kranken. Ein 5jähriger Knabe ist gestorben. Im Haider Bezirkskrankenhaus liegen 26 Kinder, so daß der normale Bettensbestand um 10 erhöht werden mußte.

Drei Jahre Millionär, ohne es zu wissen. Seit Jahren schon lebte der Fleischermeister X. in Opava, und sein Leben war so unauffällig, wie das seiner Mitbürger. Er besorgte sein Geschäft, arbeitete fleißig und — spielte nebenbei noch Lotterie. Als er vor wenigen Tagen einmal in den alten Losen, die er noch gesammelt hatte, framte, fand er u. a. auch eins aus dem Jahre 1931. Damals hatte er sich nicht weiter um dieziehung gekümmert, „weil er ja doch kein Glückspilz sei“. Um so größer war sein freudiger Schreck, als er jetzt feststellen konnte, daß das Los mit einem Gewinn von 1 Million Franken herausgekommen war. Die Summe wurde ihm sofort ausgezahlt, da in den Lotteriebestimmungen keine Verschärfungsfrist angegeben war, und der biedere Fleischermeister, der schon drei Jahre Millionär war, ohne es zu wissen, zog beglückt nach Hause.

Neues über das „Gedankenlesen“. Oftkulte Deutungen und wissenschaftliche Erklärungsversuche.

Bon Wald Schild.

Unter denjenigen geistlichen Leistungen, die angeblich die Grenzen des Übernatürlichen erreichen oder sie bereits überschreiten, erfreut sich das sogenannte „Gedankenlesen“ seit jeher einer besonderen Beliebtheit. Bei derartigen Verführungen pflegt der „Gedankenleser“ meist mit einer „medial“ veranlagten Person zusammen zu arbeiten. Diese denkt nach Verabredung mit möglichster Konzentration an irgendwelche einfache oder zusammengesetzte Handlungen, z. B. Ausschlagen einer bestimmten Seite in einem Buche, und der Gedankenleser ist oft mit einer immer von neuem überraschenden Geschwindigkeit und Sicherheit imstande, diese Handlungen auszuführen. Absichtliche Täuschungen der Zuschauer eines solchen Versuches sind natürlich möglich und mögen bei derartigen Vorführungen oft genug im Spiel sein. Es gibt aber Fälle, in denen die geschilderten Erscheinungen ohne Täuschungabsicht und ohne einen künstlich verborgenen gehaltenen „Trick“ sich abspielen.

Diese echten Fälle von Gedankenlesen sind dem Oftkultismus ein willkommenes Beispiel dafür, daß Vorgänge in der Seele des einen Menschen auf die Seele eines anderen unmittelbar wirken können, ohne daß der Weg der gewöhnlichen Vermittlung, durch Ausdrucksbewegungen, durch Sprache oder Mittelstellungen im weitesten Sinne beschritten würde. Die oft kulte Deutung nimmt also an, daß nicht die Sinnesorgane des Gedankenlesers den entscheidenden Träger für die Verständigung zwischen ihm und dem Medium abgeben, sondern daß diese ohne die Sinnesorgane, auf außernatürlichem Wege, vielleicht auf übernatürliche Weise, zu stande komme. Andererseits hat die Psychologie bei ihrer genaueren Untersuchung solcher Fälle sich immer wieder davon überzeugt, daß ein solches Gedankenlesen nur solange eintrete, als der Gedankenleser mit seinen Sinnesorganen Einwirkungen von dem Medium erfährt. In den Fällen des sogenannten motorischen Gedankenlese sind diese

Einwirkungen fast immer leicht aufzuheben. Der Gedankenleser hält hierbei die Hand des Mediums leicht an die Schläfe gebracht, oder trägt sie auf der Schulter, oder berührt sie auch nur am Handgelenk. Dann erreicht er meist den verdeckten Gegenstand, an den das Medium denkt, mit solcher Geschwindigkeit, als läge er ihn schon leibhaft vor sich. Dem liegt hier die Erklärung auf den Lippen — dazu braucht man wahrlich nicht Psychologie studiert zu haben —, daß der Gedankenleser auf die unwillkürlichen Ausdrucksbewegungen des Mediums reagiert, die bei Annäherung an den verdeckten Gegenstand um so sicherer ins Spiel treten, je stärker die Konzentration des Mediums auf diesen Gegenstand ist. Auch bei einer Lockerung des sinnlichen Kontaktes — Gedankenleser und Medium sind etwas nur noch durch eine nichtgespannte Schnur miteinander verbunden — mögen ähnliche leichte Einwirkungen auf den Taftlinn sich ereignen.

Im Jahre 1929 glückte dem Amerikaner Stratton der Nachweis, daß bei einer experimentell getesteten Erschwerung solcher sinnlicher Wahrnehmungen die Leistungen der Gedankenleser immer unsicherer wurden, bis im Grenzfall bei jüngstiger Aufhebung jedes sinnlichen Kontaktes mit dem Medium, auch der beste Gedankenleser vollständig versagte. In Strattons Versuchen blieb nach Ausschaltung der Tastwahrnehmungen zunächst die optische Wahrnehmung von Ausdrucksbewegungen des Mediums übrig. Wenn aber auch diese und ebenso akustische Wahrnehmungen zuverlässig ausgeschaltet waren, trat eben kein Gedankenlesen mehr ein.

Das sind einbrucksvolle Beweise, die uns zwischen jene oft kulte Deutungen solange ablehnen, bis nicht der Gegenbeweis erbracht ist, daß unter Ausschluß jedes durch Sinnesorgane vermittelten Kontaktes doch noch ein Gedankenlesen zu stande kommt.

Wie ich im einzelnen ein nichtmotorisches und nichtoptisches Gedankenlesen abspiele, bei dem also nur noch der Gehörsinn wirksam sein kann, haben uns sehr schön neuere Versuche von Köhler und Koos aus dem psychologischen Institut der Universität Helsingfors gelehrt. Sie untersuchten den Fall, daß der Gedankenleser mit verbundenen Augen in einem Buche die Seite aussucht, welche das Medium sich vorwärts, vorwärts — hält, hält, — rückwärts, rückwärts — zu denkt. Sie registrierten nämlich bei öftlichen Versuchen, in denen die Versuchsperson sich eine beliebige Zahl unter 100 merken sollte und der Versuchsteller langsam die Zahlen von 1 bis 100 vorprach, die Ablösung der Versuchsperson und fanden an dieser Ablösungskurve in der Nähe der kritischen Zahl sehr auffallende Veränderungen. Diese Symptomatik der Ablösung, die in den Kurven objektiv nachgewiesen war, wurde allem Anschein nach von jenen „Gedankenlesern“ mit dem freien Ohr aufgefaßt und diente ihnen als Grundlage für das Auffinden der gedachten Seite in dem Buche. Ob und in welchem Umfang ihnen selbst dabei diese Grundlage ihres Verhaltens bewußt wurde, ist eine Frage, die nicht immer eindeutig entschieden werden konnte.

Erpresserischer Zeitungswerber.

Zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Anordnung des Präsidenten der Reichspressefamilie vom 23. Januar 1934 für Abonnentenwerber bestimmt u. a.: „Dem Werber ist unterlagt, in irgendeiner Hinsicht auf den zu werbenden Bezieher einen Zwang oder Druck auszuüben, insbesondere dürfen nicht irgendwelche Nachteile, zum Beispiel persönlicher, wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger Art angedroht werden...“ Dieser Anordnung horchte ein vorübergehend bei der „Fränkischen Tageszeitung“ in Nürnberg tätiger Abonnentenwerber in großer Weise zuwidderhandelt. Er wollte, wie die „Münchener Neuesten Nachrichten“ berichten, von einer Malerfamilie den Auftrag für ein Abonnement seiner Zeitung erhalten. Die Frau lehnte ab mit der Begründung, daß sie bereits seit 14 Jahren eine andere Zeitung lese und ihre Eltern schon dieses Blatt gelesen hätten. Der Werber drohte dann, daß der Malermeister bei der nächsten Vergebung ständiger Arbeiten übergegangen würde. Darauf tat die Frau das, was man in diesem Fall am besten tut, sie erstattete Anzeige bei der Polizei.

In der Verhandlung gegen den Werber führte der Staatsanwalt in seinem Plädoyer aus, der Angeklagte habe bei der Werbung unrechtmäßig einen Druck ausgeübt und das sei eine Erpressung. Die Zeugen seien so vernünftig gewesen, auf diesen Druck nicht hineinzufallen. In den Zeitungen sei seit langem immer wieder darauf hingewiesen worden, unter Bezugnahme auf Neuveröffentlichungen höchster Stellen der Partei, daß jede Druckausübung bei der Zeitungswerbung unzulässig ist. Das habe auch der Angeklagte wissen müssen. Bei der Strafzumessung sei zu berücksichtigen, daß der Angeklagte schon wegen Diebstahls, Betrugs im Rückfall u. u. vorbestraft sei. Die Gefahr für das Ansehen der „Fränkischen Zeitung“ und vor allem für das Ansehen der Partei verlangt eine strenge Bestrafung. Es sei auch anzunehmen, daß von derartigen Werbern solche

Werbemethoden öfter angewandt werden, die Leute getrauen sich nur nicht, dagegen vorzugehen. Solche Elemente wie der Angeklagte schädigen jedoch in nicht mehr gutmachender Weise das Ansehen der NSDAP. Der Staatsanwalt beantragt gegen den Angeklagten wegen verübter Erpressung eine Gefängnisstrafe von drei Monaten.

Der Angeklagte stellte die unmöglichste Behauptung auf, daß er schon seit 1921 in der Bewegung stehe. Die provisorische Mitgliedskarte, die sich der Vorstehende zeigte ließ, trug das Datum vom 1. Mai 1933. Der Angeklagte meinte, eine solche Handlung könne ihm überhaupt nicht zugestellt werden. Er wolle freigesprochen werden.

Der Richter verurteilte ihn wegen verübter Erpressung zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten. In der Urteilsbegründung führt der Richter noch aus, daß auf Grund der vollkommen glaubwürdigen elbischen Aussagen der Zeugen der Tatbestand der verübten Erpressung erfüllt sei. Die Vorstrafen des Angeklagten kommen bei der Strafzumessung nicht unberücksichtigt bleibend. Der Angeklagte habe eine ganz gemeine und schamlose Handlung verübt. Er mußte sich als Mitglied der NSDAP beweisen, daß er durch ein solches Verhalten die Partei und die mit der Verbreitung der NSDAP-Presse in der Partei betrauten Dienststellen in ihrem Ansehen schädigt. Er hat mit seiner Druckausübung etwas ganz Geschwürdiges, Gemeines und Verwerfliches unternommen. Wenn er in Unpracht nehmen möchte, daß ihm auf Grund seiner von ihm angeführten Verdienste um die Bewegung die ihm zur Last liegenden Handlung nicht zugetraut werden könnte, so beweise seine Vorstrafenstrafe etwas anderes. Denn wenn es so wäre, dann hätte sich der Beklagte von den vielen Sachbetrügereien freihalten können. Im Gegenteil, der Angeklagte sei ein Mann, dem eine solche Sache zugeschaut werden könnte. Im übrigen habe eine milde Bestrafung nicht eintreten können, weil eine solche nur eine Bränie und ein Anreiz für andere gewesen wäre, es ebenso zu machen.

Meckwürdigkeiten aus aller Welt.

Wenn ein Feueranbeiter lebt...

Es ist kein Wunder, daß die Misslungenen über das Wesen der Ehe in aller Welt verschieden sind. Und von entsprechender Mannigfaltigkeit ist auch die Fülle der Bestimmungen, die sich mit dem Zustandekommen der hezensblübnisse beschäftigen. Da denkt der Deutsche anders als der Türk und der wieder anders als der Russ und der Chines. Auf diesem Gebiete ist also Vorsicht der bessere Teil der Tapferkeit. Und junge Damen, die sich in den Angehörigen eines fremden Volkes verlieben, sollten sich den Fall genau überlegen, ehe sie das leicht entzündliche Herz in die schwersten Bedrängnisse stürzen. Es ergeht ihnen sonst wie der jungen Russin, die sich im Jahre 1929 zu Paris mit einem Feueranbeiter verheiratete. Der indische Student Dalal war sehr reich. Den stand die weniger erfreuliche Tatsache gegenüber, daß die Dame bereits einen Mann hatte. Allerdings handelte es sich um eine richtige Namensehe. Die Russin hatte 1918 in ihrer Heimat geheiratet, doch nur zu dem Zwecke, vor den Bolschewisten entfliehen zu können. Die russischen Patriarchalbehörden in Paris beschlechnigten der glücklichen Braut gern, daß die unter dem Zwang des Bürgerkrieges geschlossene Ehe null und nichts sei. Nun konnten die Liebenden vor das Pariser Standesamt treten. Von sehr langer Dauer war das junge Glück jedoch nicht. Dalal wurde nach Indien abberufen. Er schied der Gattin aus der Heimat die glühendsten Liebesbriefe. Über damit gab sich die Frau auf die Dauer natürlich nicht zufrieden. Sie folgte dem Auserwählten nach Indien, um wieder mit ihm vereinigt zu sein. Dort nun brach das Unglück über sie herein. Dem jungen Dalal erlaubte es die Familie nicht, mit der Gattin in Verbindung zu treten. Die Verwandten des Mannes hielten streng an den überliefernten Sitten fest und lehnten als fehlbewußte Angehörige einer der vornehmen Rassen die europäische Frau ganz und gar ab. Ihr blieb nichts anderes übrig, als vor den Gerichten ihr Recht zu suchen. Sie klagte also auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Familie des Mannes antwortete mit einer Gegenklage. Die Heirat sei nichtig, da nicht nach indischem Recht geschlossen. Außerdem habe sich die Frau nach französischem Recht der Doppelheirat schuldig gemacht. Das Gericht in Bombay erklärte sich für unzuständig und verwies den Fall an die französischen Kollegen. Nun ist die Russin dort wegen Doppelheirat angeklagt. Aber die Pariser Richter haben angesichts der Schwierigkeit des Falles sich veranlaßt gelesen, die Verhandlung zu verlegen. Man will das Gutachten von Sachverständigen einholen. Denn es gilt viele Fragen zu klären. Haben die Popen in

Paris wirklich das Recht gehabt, die Ehe zu trennen? Oder war sie nach bürgerlichem russischen Recht doch noch gültig? Gab es im roten Paradies zur Zeit des Bürgerkrieges überhaupt ein bürgerliches Recht? Ist also die Ehe mit dem Feueranbeiter nach französischem Recht gültig? Müssten dann auch die Indianer die Gültigkeit anerkennt? Hoffentlich ist die Frau nicht alt und verblüht, wenn sie über ihr Schicksal Gewissheit erhält!

Der Professor wird zum Affen.

Ein eigenartiges Menschendasein ist fürlich in Budapest erlebt. Der Universitätsprofessor Jenó Sandor, ein riesenhafter Mann, hatte sich im Alter von 76 Jahren verjüngen lassen. Er lebte das Leben und gedachte die Krebsentzündung zu überspringen. Er ließ also eine Drüsenimpfung an sich vornehmen, wobei ein Schimpanse der Geber war. Über so gut auch die Operation verlief, sie rächte sich dennoch bitter. Eines Tages stand der Professor im Tiergarten vor dem Käfig der Schimpansen. Da fiel er in Ohnmacht. Und als er erwachte, hatte er den Verstand verloren. Er ahmte die Gedanken und Stimmen der Tiere nach. Er lebte überhaupt wie ein Affe. Des Nachts schließt er nicht mehr in seinem Bett, sondern in einer Kiste. Er ernährt sich von Pflanzen, vor allem von Rüben. Nun ist er im Alter von 85 Jahren gestorben. All die ungarnischen und ausländischen Gelehrten, die ihn in den vergangenen acht Jahren untersucht haben, erblicken in dem Irresein eine Folge der Drüsenimpfung. Mit anderen Worten: Die vergewaltigte Natur hätte sich gerächt.

Sie spürt weder Kälte noch Hitze.

Mancher, der gegen Hitze und Kälte übermäßig empfindlich ist, möchte die junge Frau Jeanette B. Heston bedenken, die für solche Wahrnehmungen ganz und gar das Gefühl verloren hat. Sie fuhr in einem Wagen der Straßenbahn, in Los Angeles, als es plötzlich zu einem Zusammenstoß mit einem Kraftwagen kam. Der Unfall hatte ein tödliches Leid zur Folge, das die Frau nun unfähig gemacht hat, Hitze und Kälte überhaupt noch zu spüren. Alle Hilfe war vergeblich. Auch der Arzt der Bergungsfirma, vorzüglicher der ärztlichen Vereinigung von Minnesota, konnte keine Heilung bringen. Und so hat sich denn Frau Heston genötigt gelesen, im Weg der Klage von der Leitung der Straßenbahn Schadenersatz zu verlangen. Sie hält die Ziffer von 25 000 Dollar für nicht zu hoch. Man darf annehmen, daß der Dame aus diesem Unfall noch andere Unannehmlichkeiten erwachsen sind. Weiß man doch, daß der Schmerz eine wohlige Wirkung besitzt, da er den von irgendwelchen Gefahren bedrohten Körper warnt. An-

derenfalls müßte man Frau Heston beglückwünschen, weil sie nun in gewisser Weise gegen Flammen und Eis gefest ist.

Die fliegende Schildkröte.

Durch einen Zufall konnte man sich von der Zuforde überzeugen, daß die Schildkröte über einen geradezu erstaunlichen Orientierungssinn verfügt. Vor Jahren wurde in der Süßsee einmal eine Schildkröte gefangen und abgestempelt. Man nahm das Tier auf dem Schiff mit, doch wollte der Zufall, daß es sich während der Seereise ein Bordbein brach. Aus diesem Grunde entstieß man sich, das Tier in der Nähe von England kurzerhand wieder ins Meer zu werfen. Seit wurde vor einiger Zeit an genau der gleichen Stelle in der Süßsee die gleiche Schildkröte gefunden, die man einmal nach dem Stempel, zweitens nach dem irgendwie geöffneten Knochenbruch identifizieren konnte. Damit ist der Beweis erbracht, daß das Tier in geradezu erstaunlichem Orientierungssinn die ungeheure Reise durch die Meere von England zur Süßsee zurückgelegt hat.

Was der amerikanischen Gesellschaft ausgestohlen.

Aehnlich unserem „Gotha“ gibt die Gesellschaft von New York alljährlich ein „Blaubuch“, ein Jahrbuch der oberen Würte von New York, heraus, in dem New Yorks Prominente mit Namen aufgeführt sind. Zur größten Überraschung der New Yorker fanden im „Blaubuch 1935“ einige hervorragende Namen. Auf Grund der Sage nimmt man an, daß die fehlenden Personen als aus der Gesellschaft ausgestoßen zu betrachten sind, denn mit Druckfahnen oder rechtlosen Nachlässigkeiten rechnet man in New York nicht. Unter den auf so schmerzliche Weise aus der Gesellschaft ausgestoßenen befinden sich auch Elliott Roosevelt, der Sohn des amerikanischen Präsidenten Roosevelt, und seine Gattin. Als Grund der „Ausstößung“ ist die Scheidung Elliots anzusehen und seine zweite Verheiratung. Weiter steht der Name Dick Henmon Astor, einer Angehörigen des Milliardärs Astor, die zum zweitenmal — und zwar einen Boger geheiratet hat. Auch der berühmte Polospieler Hitchcock ist nicht mehr im „Blaubuch“ aufzufinden, er hatte ebenfalls unzügig einen Scheidungsprozeß durchgemacht. Bourne White, eine der reichsten Frauen Amerikas, wird nicht mehr im Buch geführt, weil sie zum Film gegangen ist. Eigentlich nur ein einziger hat seine Ausstößung einem wirklichen Unglücks auszufürein, Cagy Wright, der fast sein ganzes Vermögen verloren hat und mit seinem, immerhin noch einige hunderttausend Mark beträglichen Vermögen anscheinend nicht mehr ganz „standesgemäß“ ist.